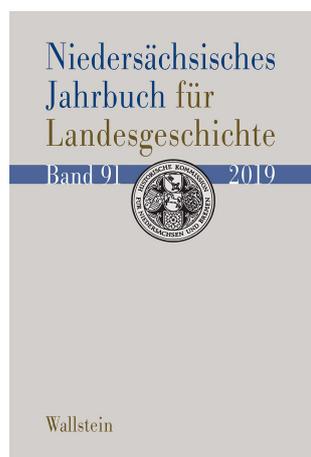


Citation style

Hoffmann, Christian: review of: Thomas M. Krüger, Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500), Berlin : De Gruyter , 2013, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 88 (2016), p. 433-435, <https://www.recensio-regio.net/r/0abfb5f335ac44d0b042c1c8f4472cf7>

First published: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 88 (2016)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Einer der Vorzüge des vorliegenden Werkes besteht darin, dass mit großer Kompetenz die inneren Entwicklungen des Katholizismus und des Protestantismus in Deutschland sowie der Einfluss von Religion und Konfessionen auf Staat und Gesellschaft dargestellt werden. Diese »ökumenische« Perspektive ermöglicht es, Gemeinsamkeiten und unterschiedliche Ausprägungen der Konfessionen deutlich herauszuarbeiten. Der Verfasser präsentiert eine gelungene Synthese von Handbuch und erzählender Monographie, von theoretischer Fundierung und spannender Darstellung der Ereignisse in einer außerordentlich gut lesbaren Sprache.

Unter Würdigung der Tatsache, dass Holzems Untersuchung durchaus der Charakter eines Standardwerkes zukommt, fallen einige kleine Ungenauigkeiten nicht ins Gewicht. So wurde der Konvertit Niels Stensen 1677 nicht von Papst Innozenz XI., sondern von Kardinal Gregorio Barbarigo zum Bischof geweiht, und berief sein Förderer, Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, nicht Karmeliter, sondern Kapuziner nach Hannover (S. 323). Mit Rücksicht auf den transkonfessionellen Ansatz des Buches hätte man sich gewünscht, dass der Verfasser intensiver auf die irenische Theologie des Helmstedter Professors Georg Calixt und auf die Verhandlungen über die Wiedervereinigung der Konfessionen eingegangen wäre, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den welfischen Territorien stattfanden und an denen u. a. Gottfried Wilhelm Leibniz und Gerard Molanus teilnahmen.

Hans-Georg ASCHOFF, Hannover

KRÜGER, Thomas M.: *Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs* (ca. 500-1500). Berlin/Boston: Walter de Gruyter GmbH 2013. VIII und 355 S. = Studien zur Germania Sacra Neue Folge Bd. 2. Geb. 149,95 €.

Die hier zu besprechende Studie, eine im Jahr 2009 an der Universität Augsburg vorgelegte Habilitationsschrift, beschäftigt sich mit der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Kardinalskollegiums einerseits und der mittelalterlichen deutschen Domkapitel andererseits von monastisch geprägten Hilfsorganen der jeweiligen Kirchen- bzw. Bistumsleitungen zu Kollegialorganen, die sich nicht mehr mit einem Beratungsrecht allein begnügten, sondern – v. a. durch Aufkommen und Ausformung von Wahlkapitulationen – konstitutionellen Charakter gewonnen hatten. Dabei werden v. a. die Wahlkapitulationen in den Blick genommen, deren ursprünglich situationsgebundener Charakter sich in den geistlichen Territorien des Reiches im Lauf des Mittelalters zu einem regelmäßig eingesetzten Mittel der Verfassungsbildung entwickelt hat. Krüger wirft damit grundsätzlich die Frage nach »der Entwicklung von kollegialen Exklusivwahlrechten« auf, nimmt aber auch allgemeine »Schlüsselereignisse der westlichen Kirchengeschichte« (Pontifikat des Einsiedlers Pietro di Morrone als Cölestin V. 1296, der 1310/12 geführte Prozess gegen das Andenken seines Nachfolgers Bonifaz VIII.

wegen ketzerischer Äußerungen, Großes Abendländisches Schisma 1378-1417; S. 11 f.) in den Blick.

Parallel verlief sowohl hinsichtlich der Papstwahl als auch hinsichtlich der Bischofswahlen in den deutschen Diözesen jener Verdrängungsprozess, an dessen Ende die Wahl eines Papstes Angelegenheit ausschließlich des Kardinalskollegiums, die Bischofswahl in den Bistümern der Reichskirche ausschließlich des betreffenden Domkapitels war. Auch die Entscheidungsfindung innerhalb der Gremien war auf eine – so muss es nach heutigen Maßstäben erscheinen – eigentlich kaum praktikable Weise geregelt. »Mehrheit« im Kontext von Abstimmungen in den Domkapiteln der Reichskirche musste – weit über den Ausgang des Mittelalters hinaus – nicht zwingend die numerische Mehrzahl der abgegebenen Stimmen bezeichnen, sondern konnte auch bedeuten, dass eine numerische Minderheit, zu der jedoch die angesehensten Mitglieder des Kapitels gehörten, sich als »sanior pars« gegen die rein zahlenmäßige Mehrheit durchsetzte.

Die klar strukturierte Studie Krügers ist in vier Kapitel gegliedert. Der Anspruch auf Mitbestimmung kirchlicher Wahlkollegien resultierte – wie im ersten Kapitel »Ideen- und rechtsgeschichtliche Grundlagen« dargelegt wird – aus dem spätantiken Verfassungsgrundsatz »quod omnes tangit« (S. 13-64). Die rechtlich oder politisch relevanten Personen – im Fall von bischöflichen Entscheidungen eben die Mitglieder des jeweiligen Domkapitels – beanspruchten ein Mitspracherecht, weil eine zu entscheidende Sache sie anging bzw. ihre Interessen berührte (S. 64).

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der »Formierung der Wahlkollegien« im Lauf des 10. bis 13. Jahrhunderts (S. 65-161). Die Wurzeln der Domkapitel lagen in den meisten Fällen im benediktinischen Mönchtum. Durch Ordnungen wie die Regeln, die um das Jahr 769 Bischof Chrodegang von Metz für seinen Kathedraalklerus erließ, bzw. die 816 auf der Synode von Aachen erlassene *Institutio canonicorum* (Aachener Regel) gewannen die Kapitel Gestalt, wobei die jeweilige Adaption der Vorgaben – wie Krüger betont – von Ort zu Ort unterschiedlich sein konnte. Die Emanzipation von den Bischöfen war dann in der Regel ein Phänomen des 11. Jahrhunderts, wobei markante Einschnitte wie der Dombrand in Bremen 1041 oder die Plünderung des Augsburger Domklosters 1084 zumeist nur den Abschluss eines schon länger laufenden schleichenden Prozesses darstellten.

Während das Kardinalskollegium zur Zeit Papst Nikolaus' IV. (1288-1292) bereits als personell abgeschlossen und auf die politisch-wirtschaftlich führenden Familien des Kirchenstaates beschränkt anzusehen ist, hatte das Papsttum sehr viel weiter reichenden Spielraum hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle im Reich und der Kanonikate der deutschen Domkapitel. Wie im dritten Kapitel »Zwischen Schein und Zusammenbruch der zentralistisch-hierarchischen Kirchenordnung (ca. 1289-1409)« (S. 163-221) beschrieben wird, wurde das päpstliche Provisionswesen seit 1298 so erheblich ausgebaut, dass schließlich unter Johannes XXII. (1316-1334) das fiskalische »Interesse der Kurie [...] dasjenige nach Profilierung als universalkirchlicher Leitungsinstanz deutlich [...] überragte« (S. 181).

Das vierte Kapitel schließlich – betitelt »Formalisierung der Mitbestimmung und Etablierung fürstlicher Dominanz (15. Jahrhundert)« (S. 223-285) – nimmt die weitere

Entwicklung vom Konstanzer Konzil (1414-1418) bis zum Ausgang des Mittelalters in den Blick. Zur Beendigung des seit 1378 andauernden Schismas beschloss das Konstanzer Konzil 1415 das Dekret »Haec sancta«, welches die Judifizierbarkeit des Papstes feststellte, und weitere Dekrete, durch welche päpstliche Amtshandlungen, etwa Ansetzung von Jubiläen, Ernennung neuer Kardinäle, Amtsenthebungen usw., von der Zustimmung des Kardinalskollegiums abhängig gemacht wurden. Die gleichzeitig angestossenen Reformbestrebungen des Konzils etwa hinsichtlich der Qualifikationen des Episkopats allerdings wurden durch die Praxis der Bischofswahl der deutschen Domkapitel grundlegend konterkariert. Insbesondere die Entwicklung der päpstlichen Wahlkapitulationen im 15. Jahrhundert – ein Kernstück der Studie Krügers – wird in diesem Kapitel ausführlich in den Blick genommen (S. 255-285).

Die Entwicklung der Organisationsformen der geistlichen Ratsgremien von der benediktinischen Regel des 6. Jahrhunderts hin zu den regelmäßigen Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts ergab sich – so bilanziert Krüger abschließend – aus der Entwicklung der betreffenden Gremien von monastisch verfassten Verbänden zum Kardinalskollegium und zu den Domkapiteln, die mit dem frühmittelalterlichen Mönchstum nichts mehr gemein hatten. Spätestens mit der Auflösung der *vita communis* hatten die Kapitel den ursprünglichen monastischen Charakter verloren. Motor der Entwicklung war allenthalben die Etablierung kollegialer Wahlrechts- und Mitbestimmungsansprüche seitens der Kardinäle und der Domherren (S. 287-289).

Immerhin ungewöhnlich ist – dem Archivar sei diese Feststellung gestattet – der Verzicht auf eine separate Auflistung der konsultierten Archive und Bibliotheken. Die herangezogenen Institutionen (Staatsarchive Augsburg, Bamberg, Mailand und Würzburg, Historisches Archiv der Stadt Köln, Bibliothèque Nationale Paris und Vatikanisches Archiv) sind etwas umständlich über das Register der Orts- und Personennamen (S. 343-355) zu ermitteln.

Da sich die Heranziehung archivalischer Quellen auf das päpstliche Archiv sowie auf den süd- und westdeutschen Raum beschränkt, ist der konkrete Forschungsertrag für die neun Diözesen, die sich im Mittelalter über den Raum des heutigen Landes Niedersachsen erstreckten (Bremen, Halberstadt, Hildesheim, Mainz, Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn und Verden), leider gering. Dennoch ist Krügers Studie sehr wohl geeignet, Anreize für eine Überprüfung der hier dargebotenen Ergebnisse auf ihre Kompatibilität für den nordwestdeutschen Raum zu bieten. Reichliches Quellenmaterial dafür ist in den einschlägigen Archiven überliefert.

Christian HOFFMANN, Hannover

Die litterae annuae der Gesellschaft Jesu von Altona und Hamburg (1598 bis 1781). Ausgehoben, kollationiert und übersetzt von Christoph FLUCKE. Mit einem Vorwort versehen und redigiert von Martin J. SCHRÖTER. Erster Halbband: 17. Jahrhundert; Zweiter Halbband: 18. Jahrhundert. Münster: Aschendorff Verlag 2015. 657 S.; XII S.,